

# RS Vfgh 2001/10/11 B1035/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.2001

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

VfGG §86

VfGG §88

## Leitsatz

Einstellung des Verfahrens als gegenstandslos nach Erklärung des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner Klaglosstellung; kein Kostenzuspruch bei bloß materieller Klaglosstellung

## Rechtssatz

Der beim Verfassungsgerichtshof bekämpfte Bescheid wurde zwar nicht behoben, der Beschwerdeführer ist aber durch den bekämpften Bescheid, mit dem die Einkommensteuer für 2001 und Folgejahre festgesetzt wurde, nicht mehr beschwert, weil inzwischen die Einkommensteuervorauszahlungen für das Jahr 2001 und Folgejahre neu festgesetzt worden sind.

## Entscheidungstexte

- B 1035/01  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.10.2001 B 1035/01

## Schlagworte

VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Kosten, Beschwer

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B1035.2001

## Dokumentnummer

JFR\_09988989\_01B01035\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)